

# Satzung Verband für häusliche Betreuung und Pflege

eingetragen im VR am 23.5.2014,  
in der am 22.11.2017 beschlossenen Fassung

## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bonn, soll in das Vereinsregister eingetragen und den Zusatz „e.V.“ führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wirkt im Bewusstsein der großen Bedeutung von Autonomie und gleichzeitig qualifizierter Hilfe für alte, kranke und behinderte Menschen v.a. in ihrem häuslichen Umfeld.

2.2 Der Verein fördert:

- Allgemeine Akzeptanz der legalen Beschäftigung von Betreuungs- und Pflegekräften, die in häuslicher Gemeinschaft hilfebedürftige Menschen versorgen
- Toleranz gegenüber ausländischen Betreuungs- und Pflegekräften in Europa
- Finanzierung der Leistungen von in häuslicher Gemeinschaft tätigen Betreuungs- und Pflegekräften durch die Sozialhilfe- und Sozialversicherungssysteme
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes zugunsten in häuslicher Gemeinschaft tätigen Betreuungs- und Pflegekräften
- Mitgestaltung entsprechender Gesetzgebung auf inter/nationaler Ebene
- Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder sowie von Haushalten mit betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen
- Wissenschaftlich abgesicherte Entwicklung, Einführung und Evaluation von Standards, mit denen die Qualität von Betreuung und Pflege in häuslicher Gemeinschaft transparent gemacht wird
- Verbraucherschutz und -beratung für Haushalte, die Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen wollen.

2.3 Diesem Satzungszweck dienen insbesondere:

- Tagungen, Gesprächsveranstaltungen, Publikationen und Mitteilungen für Mitglieder und Öffentlichkeit
- Dialog und Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden und Politik auf inter/nationaler Ebene
- Service-, Bildungs- und Beratungsangebote für Mitglieder und Öffentlichkeit.

## 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# Satzung Verband für häusliche Betreuung und Pflege

eingetragen im VR am 23.5.2014,  
in der am 22.11.2017 beschlossenen Fassung

## 4 Mitgliedschaft, Mitgliederordnung

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben einer durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließenden bzw. zu ändernden Mitgliederordnung.

4.2 Die Mitgliedschaft endet regulär durch Austritt, Tod oder Erlöschen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalender-Halbjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

4.3 Wenn ein Mitglied gegen die Mitgliederordnung verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss 4 Wochen lang Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist unter namentlicher Nennung des betreffenden Mitglieds im Einladungsschreiben zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen und kann erst mit Abschluss dieser Mitgliederversammlung erfolgen.

## 5 Beitrag, Beitragsordnung

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließenden, bzw. zu ändernden Beitragsordnung.

## 6 Organe, Gremien

Die beiden Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Darüberhinaus kann der Vorstand die Bildung eines z.B. wissenschaftlichen Beirats oder weiterer Gremien beschließen.

## 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal Kalender-jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder die Einberufung durch 20% der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

7.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per email, Einwurfeinschreiben oder in anderer das Absendedatum nachweisbaren Form. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu wahren. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

7.3 Eine wirksam einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl persönlich erschienener Vereinsmitglieder. Das Mitglied hat unter Berücksichtigung der Beitragsordnung eine Stimme und kann ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe bevollmächtigen. Auf Antrag von mindestens 3 persönlich erschienenen Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

# Satzung Verband für häusliche Betreuung und Pflege

eingetragen im VR am 23.5.2014,  
in der am 22.11.2017 beschlossenen Fassung

7.4 Die Mitgliederversammlung kann sich für alles zuständig erklären, was nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Sie genehmigt:

- den durch den Vorsitzenden vorzulegenden Jahresbericht
- die durch den Schatzmeister vorzulegende Jahresrechnung
- auf Vorschlag des Vorstands die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die nicht Vorstands- oder Gremiumsmitglied oder Angestellte des Vereins sein dürfen
- den Bericht der Rechnungsprüfer
- die durch ein Mitglied beantragte Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
- eine durch den Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung des Vorstands.

7.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Aufgaben des Vereins
- Immobiliengeschäfte
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab € 10.000
- Beitrags- und Mitgliederordnung (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

## 8 Vorstand

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von 3 Jahren mindestens die drei folgenden Vorstandsmitglieder:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Hinzu tritt als Vorstandsmitglied ein ggf. bestellter Geschäftsführer, der zugleich Schatzmeister sein kann. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden bis zu insgesamt 8 Personen, inkl. Geschäftsführer. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

8.3 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwirklichung der Vereinszwecke verantwortlich. Jedem Vorstandsmitglied soll ein Ressort zugeordnet werden. Unabhängig davon hat der Vorsitzende einen Jahresbericht und der Schatzmeister eine Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses Auslagen erstattet werden.

8.5 Fällt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes dauerhaft aus, so wird der Vorstand durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

# Satzung Verband für häusliche Betreuung und Pflege

eingetragen im VR am 23.5.2014,  
in der am 22.11.2017 beschlossenen Fassung

8.6 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal Kalender-jährlich statt. Dazu lädt der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen oder nach Absprache kurzfristiger ein. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder persönlich, per Video-/ Telefonkonferenz oder durch Bevollmächtigung eines anderen Vorstandsmitglieds vertreten sind.

## 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann Mitglieder oder Externe als Geschäftsführer bestellen und vertraglich zu bestimmende Aufgaben entgeltlich übertragen. Die ggf. auch mehrköpfige Geschäftsführung unterliegt der Weisung des Vorstands. Ein Geschäftsführer ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## 10 Beschlüsse, Satzungsänderung

10.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Beschlüsse sind durch einen Protokollanten schriftlich festzuhalten, sowie von diesem und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

10.2 Satzungsänderungen sind durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

10.3 Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## 11 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes darf das Vermögen nur der Stadt Bonn oder einer steuerlich begünstigten Körperschaft zufallen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Alten- oder Behindertenhilfe zu verwenden hat.